

Oberstufenschule Wädenswil: Gemeindeordnung

SYNOPSIS

Im Folgenden wird die bisherige Gemeindeordnung in der 1. Spalte dargestellt. In der 2. Spalte finden sich die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung. In der 3. Spalte finden sich allfällige Bemerkungen zu den Änderungen bzw. zu den Ergänzungen.

Bisherige GO 15.5.2011	GO Entwurf neu	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Bleibt inhaltlich gleich und entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts. In der Gemeindeordnung (GO) sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie der Schulpflege dürfen sich nicht überschneiden.</p>
<p>Art. 2 Gemeindeart Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil ist eine Kreisgemeinde und umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Hütten, Schönenberg und Wädenswil.</p>	<p>Art. 2 Gemeindegebiet Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Wädenswil.</p>	<p>Bleibt inhaltlich gleich und entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts. Die Änderung ergibt sich aufgrund der Fusion der politischen Gemeinden Hütten, Schönenberg und Wädenswil. Rechtlicher Hintergrund: Gemäss §3 Gemeindegesetz (GG) organisieren sich Schulgemeinden als Versammlungsgemeinden und können das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden umfassen. Der Name der Gemeinde muss eingesetzt werden.</p>

	<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.</p>	<p>Die Kantonsverfassung und das GG führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung, wie z.B. Schulpflege, festlegen (§ 5 Abs. 2 GG).</p>
<p>Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Oberstufenschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 4 Gemeindeaufgaben ¹ Die Oberstufenschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr. ² Die Oberstufenschulgemeinde kann als Besondere Schule im Sinne von § 14 des Volksschulgesetzes Sporttalentklassen führen.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der Mustergemeindeordnung.</p> <p>Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 30a VSG, § 32a VSV). Sie können auch öffentliche Sonderschulen führen (§ 35 ff. VSG). Zu den übrigen Bildungseinrichtungen kann auf Sekundarstufe zusätzlich eine Kunst- und Sportschule als besondere Schule im Sinne von § 14 VSG gehören. Vorliegend führt die Oberstufenschulgemeinde eine Sporttalentklasse, welche vom Regierungsrat bewilligt wurde.</p> <p>Zu Abs. 2: Formulierung kann nach Rücksprache mit dem Gemeindeamt offen gehalten werden, weil es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Oberstufenschule Wädenswil in Zukunft allenfalls mehrere Sporttalentklassen führen wird.</p>

	<p>Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, d) ihre Parteimitgliedschaft. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>Neue Bestimmung. Die Bestimmung entspricht der Mustergemeindeordnung.</p> <p>Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Schulpflege, eigenständige und unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission) und Nichtangestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass. Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.</p> <p>lit. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig, ob es sich um selbständige oder unselbständige Tätigkeiten handelt.</p> <p>lit. b: Erfasst auch allfällige Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, wie Zweckverbänden und IKAs. Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p>
--	--	--

		<p>lit. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht.</p> <p>lit. d: Vorschlag der Offenlegung der Parteizugehörigkeit.</p> <p>Zu Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Oft werden die Interessenbindungen auf der jeweiligen Homepage publiziert. Ein Behördenersass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesez und dem</p>	<p>Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesez</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht der Mustergemeindeordnung.</p> <p>Bemerkung: Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen</p>

<p>Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Wohnsitz hat. Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nur dann zu erwähnen, wenn in der GO, wie vorliegend, das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (vgl. Art. 9 GO).</p> <p>Abs. 2: Für die Wahl in den Gemeindevorstand ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Da die Schulpflege in der Schulgemeinde Gemeindevorstand im Sinne von § 5 Abs. 1 GG ist, gilt die Wohnsitzpflicht auch für die Wahl in die Schulpflege der Schulgemeinde.</p> <p>Zu Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfragerecht).</p>
<p>2. Urnenwahlen und –abstimmungen</p>	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>	
<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Oberstufenschulgemeinde liegt.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.</p>	<p>Art. 7 Verfahren</p> <p>¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde Wädenswil übertragen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Wädenswil wahr.</p>	<p>Entspricht inhaltlich der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Zu Abs. 1: Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR). Stimmt das Gebiet der Schulgemeinde mit jenem der politischen Gemeinde überein, ist der Gemeindevorstand</p>

		<p>dieser politischen Gemeinde zuständig. Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR.</p> <p>Zu Abs. 2: Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, der Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Aufgaben des Wahlbüros werden in Schulgemeinden auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde durch deren Wahlbüro wahrgenommen (§ 18 Abs. 2 GPR).</p>
<p>Art. 6 Urnenwahl Durch die Urne werden die Präsidentin, bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>Art. 8 Urnenwahl An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht der Mustergemeindeordnung. Die Mitglieder der Schulpflege und die Präsidentin bzw. der Präsident sind zwingend von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen (§ 40 lit. a Ziff. 3 GPR).</p>
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	<p>Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen Für Erneuerungs- und Ersatzwahlen der gemäss Art. 8 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	<p>Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Mischformen sind nicht zulässig. Durch diese Bestimmung wird eine mögliche Variante gewählt. Die neu gewählte Variante entspricht der bisherigen und wird in der Mustergemeindeordnung als mögliche Variante aufgeführt.</p>
<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p>		

<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>		<p>Bei dieser Variante muss unter Art. 6 GO erwähnt werden, dass die Stimmberechtigten das Recht haben, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Art. 6 Abs. 1 GO).</p> <p>Der bisherige Art. 7 und 8 können in einem neuen Art. 9 zusammengefasst werden, weil die Erneuerungs- und Ersatzwahlen nach demselben Verfahren ablaufen.</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als 200'000 Franken, 3. die Beschlussfassung über jede Änderung im Bestand der Gemeinde. 	<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, 	<p>Diese neue Bestimmung entspricht weitestgehend der Mustergemeindeordnung.</p> <p>Zu Ziff. 1: Wie bisher. Ergibt sich aus Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV).</p> <p>Zu Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist dabei so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Die Beträge entsprechen der bisherigen Regelung. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den</p>

	<ol style="list-style-type: none">4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,7. die Auflösung der Schulgemeinde,8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	<p>Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, in der GO für Zusatzkredite eine strengere Regelung zu treffen, d.h. die Betragslimiten für die Bewilligung von Zusatzkrediten tiefer anzusetzen.</p> <p>Zu Ziff. 3: Gemäss § 79 GG müssen die Abstimmung über den Erlass und die nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen.</p> <p>Zu Ziff. 4: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG).</p> <p>Zu Ziff. 5: § 153 Abs. 3 GG. Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt.</p> <p>Zu Ziff. 6: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren.</p>
--	---	--

		<p>Zu Ziff. 7: Für die Auflösung der Schulgemeinde genügt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gemeinde an der Urne (Art. 84 Abs. 2 und 3 KV).</p> <p>Zu Ziff. 8: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt die Schulpflege die Initiative zur Abstimmung an die Urne.</p> <p>Randbemerkung: Die Gemeinden können in der GO fakultativ weitere Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterstellen. Hiervon ausgenommen sind jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Die Stimmberechtigten entscheiden ausserdem an der Urne über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen.</p>
<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p>	<p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p>	<p>Neu heisst es: Fakultatives Referendum.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht der Mustergemeindeordnung und der bisherigen Regelung.</p>

<p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	
<p>3. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 12 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchten den Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes. Vgl. dazu §§ 14 ff. GG.</p>
	<p>Art. 13 Wahlbefugnis Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes. Dies ergibt sich aus § 21 GG. Geheime Wahlen an der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.</p>
<p>Art 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. der Personalverordnung und der Besoldungsverordnung, sofern diese von der jeweiligen Verordnung der Stadt Wädenswil abweichen.</p>	<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, soweit die Bestimmungen von denjenigen der Personalverordnung resp. der</p>	<p>Entspricht grundsätzlich der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes. Zu Ziff. 1: Die Gemeindeversammlung kann grundlegende Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten erlassen. Zu Ziff. 2: Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre</p>

<p>2. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.</p>	<p>Besoldungsverordnung der Stadt Wädenswil abweichen, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<p>Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenhemmung). Zu Ziff. 3: Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) ist aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung selber regeln.</p>
<p>Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes. Zu Ziff. 1: § 15 Abs. 2 GG Zu Ziff. 2: § 17 GG (betreffend Anfragen); §§ 146 ff. und 151 GPR (betreffend Initiativen) Zu Ziff. 3: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen oder von der Schulpflege bewilligt werden können, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Zu Ziff. 4: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die</p>

<p>Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken oder neue jährliche Ausgaben von mehr als 50'000 Franken zur Folge haben,</p> <p>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,</p> <p>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer Summe von mehr als 50'000 Franken, soweit nicht der Kanton zuständig ist.</p>	<p>4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</p> <p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.</p>	<p>Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse der Schulpflege nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.</p> <p>Zu Ziff. 5: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung.</p> <p>Randbemerkung zur bisherigen Ziff. 5: Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe muss neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit</p>
--	--	---

		<p>grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Die Schulpflege kann somit neue Aufgaben einführen, wenn sie über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt. Es ist weiterhin zulässig, in der GO die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Übernahme neuer Aufgaben vorzusehen.</p>
<p>Art. 14 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis 2'000'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 50'000 Franken bis 200'000 Franken, 4. die Abnahme der Jahresrechnung, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder 	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, 	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Vorbemerkung: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Zu Ziff. 1: § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über Budgetkompetenz. Zu Ziff. 2: § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des</p>

<p>an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. den Erwerb von Grundeigentum im Wert von mehr als 300'000 Franken und von dinglichen Rechten an Grundstücken von mehr als 300'000 Franken, 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als 300'000 Franken und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 300'000 Franken, 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 100'000 Franken, 9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als 100'000 Franken, 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrage von mehr als 100'000 Franken, 11. die Vorfinanzierung von Investitionen. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 300'000 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 300'000. 	<p>Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen. Zu Ziff. 3: § 96 Abs. 2 GG. Die Schulpflege beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan. Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern. Zu Ziff. 4: § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Die Beträge entsprechen - ausser der Halbierung der Limite für Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben - den bisherigen Beträgen. Lediglich die untere Grenze, die sich bereits aus der GO ergibt, wird weggelassen. Zu Ziff. 5: Ergibt sich aus § 128 Abs. 2 GG. Zu Ziff. 6: § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Der Schulpflege könnte in der GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (vgl. § 112 Abs. 4 GG). Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Zu Ziff. 7: Dies ergibt sich aus § 90 Abs. 2 GG. Zu Ziff. 8 und 9: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die</p>
---	---	---

		Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Die Beträge entsprechen den bisherigen.
III. Die SCHULPFLEGE	III. DIE SCHULPFLEGE	
Art. 15 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.		Siehe Art. 20.
Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Schulgesetzgebung, der Gemeindeordnung, dem Organisationsstatut und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.	Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes. Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass der Schulpflege zu regeln. Darin legt die Schulpflege unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in den GO hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.

<p>Art. 17 Behördenkonferenz Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.</p>	<p>Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Die Schulpflege kann gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Dieser Artikel hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>
	<p>Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt §10 Lehrpersonalgesetz.</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Schulpflege kann gestützt auf § 44 GG in einem Erlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder regeln. Zu Abs. 2: Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege eine Anordnung getroffen, so geht § 75 Abs. 1 nVSG als Spezialgesetz § 170 GG vor. D.h., die Anordnung ist mit Rekurs beim Bezirksrat anzufechten. Eine vorgängige Neu beurteilung durch die Schulpflege findet nicht statt. Zu Abs. 3: Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege einen Erlass erstellt, untersteht dieser Erlass der Neu beurteilung gemäss §§ 170 ff. GG.</p>

	<p>³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
	<p>Art. 20 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Zu Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidium einzusetzen. Zu Abs. 2: Dies ist in einem Behördenerlass zu regeln. Wird auf eine weitergehende Regelung auf Stufe GO verzichtet, steht es allein der Schulpflege zu, ihre Organisation zu regeln.</p>
	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. ² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Vorbemerkung: Die Aufgabenübertragung an die Leitung Bildung ist nur möglich, falls diese in der GO verankert wird. An der OSW bestehen keine drei Schuleinheiten, weshalb die Einführung einer Leitung Bildung nicht möglich ist (vgl. § 43 Abs. 1 nVSG). Es besteht ausserdem auch kein Bedarf.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Schulpflege kann als Gemeindevorstand in der Schulgemeinde</p>

	<p>erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	<p>gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeangestellten sind im Organisationsstatut zu regeln (vgl. § 42 Abs. 4 lit. b nVSG). Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. § 42 Abs. 5 nVSG definiert die Aufgaben, welche die Schulpflege selbst erfüllen muss und nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf. Die Vorbereitung dieser Geschäfte kann übertragen werden; nicht jedoch die Geschäfte selbst. Immerhin dürfen diese Geschäfte auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege übertragen werden. Schliesslich kann die Schulpflege Finanzbefugnisse übertragen (§ 56 Abs. 2 und 3 GG). Zu Abs. 2: Vgl. § 74 Abs. 1 nVSG</p>
<p>Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege</p>	<p>Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p>

<p>1. bestimmt aus ihrer Mitte</p> <p>a) die Mitglieder der Geschäftsleitung, b) die Vizepräsidentin, bzw. den Vizepräsidenten, c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse (Ressorts) der Schulpflege.</p> <p>2. wählt in freier Wahl</p> <p>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen.</p> <p>3. wählt, ernennt oder stellt an,</p> <p>a) die Leiterin, den Leiter Schulverwaltung, b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, c) die Lehrpersonen, d) die Schulärztin bzw. den Schularzt, e) die Schulzahnärztinnen bzw. die Schulzahnärzte, f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	<p>¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>² Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter 2. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung 3. die Lehrpersonen 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>Zu Abs. 1: § 40 lit. d GPR. Zu Abs. 2: Die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen sowie die Entlassung der Lehrpersonen gehört zu den Aufgaben, welche die Schulpflege nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf (vgl. § 42 Abs. 5 lit. b und c nVSG). Die Anstellung und Entlassung der weiteren Angestellten im Schulbereich kann die Schulpflege neu delegieren.</p> <p>Ziff. 4: Werden den Schülerinnen und Schülern Gutscheine für die Schulzahnpflege ausgestellt, welche beim Privatzahnarzt eingelöst werden können, kann Ziff. 4 weggelassen werden. Ziff. 6: Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter, Betreuungspersonen gemäss § 27 VSG, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache sowie Hauswartspersonal.</p>
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <p>1. des Organisationsstatuts,</p>	<p>Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen (Ressorts), Ausschüsse und beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte, 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen, 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 	<p>wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut; 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme; 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses; 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen; 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO; 6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen; 7. betreffend die Ordnung an den Schulen; 8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. 	<p>Ziff. 1: Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitung zu regeln. Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Gemeinde zu veröffentlichen (§ 41b Abs. 2 nVSG) und von der Schulpflege zu genehmigen ist. Ziff. 3: Im Organisationsstatut (Ziff. 1) wird das Zusammenspiel und die Abgrenzung der Kompetenzen der Schulleitung, Schulkonferenz und Schulpflege geregelt. Demgegenüber regelt das Geschäftsreglement die Organisation der Behörde, der ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Organisationsstatut und Geschäftsreglement können in einem Erlass zusammengefasst werden. Ziff. 4: §§ 48 Abs. 2 und 49 Abs. 1 GG. Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung in einem Behördenerlass erfolgen. Massgebend ist aber die Wichtigkeit. Ziff. 6: Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeindeerlass zu regeln. Gestützt hierauf</p>
---	---	---

		regelt die Schulpflege die Details der Gebührenerhebung (Tarife).
<p>Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Schulpflege stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführungen der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung 	<p>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben; 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind; 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 5. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Ziff. 1-2: §§ 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG, 42 Abs. 1 nVSG. Der Schulpflege als Gemeindevorstand kommt auch die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu.</p> <p>Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.</p> <p>Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen, ist die Schulpflege zuständig.</p> <p>Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 3 lit. g nVSG). Die einzelne Schule hingegen durch die Schulleitung. Weiter geht es um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen.</p> <p>Ziff. 7: § 42 Abs. 1 nVSG.</p> <p>Ziff. 8: Gemäss Ziff. 8 kann die Schulpflege Stellen schaffen, soweit es für die</p>

<p>der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschulen soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>10. die Genehmigung und die Veröffentlichung des Leitbildes und der Schulprogramme,</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.</p>	<p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</p> <p>7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schule der öffentlichen Volksschulen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</p> <p>8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;</p> <p>10. die Genehmigung der Schulprogramme;</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;</p> <p>12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.</p>	<p>Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen. Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons ergibt sich aus § 3 Abs. 1 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG).</p> <p>Ziff. 9: Die Gemeinden sind zuständig für deren Aufteilung auf die Abteilungen und Klassen in einem Stellenplan.</p> <p>Ziff. 10: § 42 Abs. 3 lit. a nVSG.</p> <p>Ziff. 11: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt.</p> <p>Ziff. 12: Die Schulpflege verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG).</p>
--	---	--

<p>Art. 21 Finanzbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 600'000 Franken pro Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 100'000 Franken pro Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 300'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 600'000 Franken pro Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken pro Jahr, höchstens bis 100'000 Franken pro Jahr. 6. den Erwerb von Grundeigentum im Wert bis 300'000 Franken und von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 300'000 Franken, 	<p>Art. 25 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, sowie von im Budget nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben und von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan; <p>² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen 	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes.</p> <p>Gemäss § 56 Abs. 2 und § 107 lit. d GG bestimmt die GO die Finanzbefugnisse der Schulpflege.</p> <p>Zu Abs. 1: Die aufgeführten Beschlüsse müssen im Kollegium gefällt werden.</p> <p>Ziff. 1: Bisheriger Art. 21 Ziff. 4. Beträge bleiben gleich. Gemäss § 104 Abs. 2 GG regelt die GO, ob und in welchem Umfang nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs die Schulpflege ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen kann.</p> <p>Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG.</p> <p>Ziff. 3: Der Zusatzkredit ergänzt ausschliesslich den Verpflichtungskredit. Führt die Bewilligung des Zusatzkredits zu einer Budgetüberschreitung, ist zusätzlich ein Nachtragskredit vom zuständigen Budgetorgan (Gemeindeversammlung) einzuholen, wobei § 115 Abs. 3 GG gewisse Ausnahmen vorsieht, in denen auf das Einholen des Nachtragkredits verzichtet werden kann. Der in Abs. 1 Ziff. 1 festgelegte Plafond gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, sofern die GO keine andere Regelung vorsieht.</p> <p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder</p>
---	---	--

<p>7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis 300'000 Franken und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis zu einem Wert von 300'000 Franken,</p> <p>8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis 100'000 Franken,</p> <p>9. die langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bis 100'000 Franken,</p> <p>10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis 100'000 Franken.</p>	<p>Ausgaben und von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, sowie von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben und von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;</p> <p>4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000;</p> <p>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000;</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>Ausschüsse der Schulpflege, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten (z.B. im Kanton ZH: Regierungsrat kann 1/3 seiner Befugnisse an Verwaltungseinheiten oder Gemeindeangestellte delegieren).</p> <p>Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Sie nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.</p> <p>Ziff. 2: §§ 103 und 105 GG.</p> <p>Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Die Schulpflege soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Die Beträge entsprechen den bisherigen (vgl. Art. 21 Ziff. 3 aGO).</p> <p>Ziff. 4 und 5: § 117 GG; vgl. Art. 16 Ziff. 8 und 9 GO → Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite die</p>
---	---	---

		Schulpflege zuständig ist, so ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ziff. 6: § 117 Abs. 1 GG.
<p>Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p>¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen (Resorts).</p> <p>²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege den Mitgliedern die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen (Resorts) zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen (Resorts) verpflichtet.</p> <p>³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>		Vgl. Art. 20.
<p>Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse</p> <p>¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und sie legt deren Finanzkompetenz fest.</p>		Vgl. Art. 19.

<p>²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		
<p>Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>		<p>Vgl. Art. 18.</p>
<p>Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, je eine Einerdelegation der Lehrerschaft pro Schulhaus sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventsvorstands mit beratender Stimme teil. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin, bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, je eine Einerdelegation der Lehrerschaft pro Schulhaus sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventsvorstands mit beratender Stimme teil. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 42 Abs. 6 nVSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt.</p>

		Abs. 2: Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter ist in der Regel zugleich Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.
IV. WEITERE ORGANE	IV. WEITERE ORGANE	
1. Geschäftsleitung		
Art 26 Zusammensetzung Die Geschäftsleitung besteht aus dem Schulpräsidium, der Schulleitung und der Leitung Schulverwaltung. Die Sitzungen werden durch das Schulpräsidium geleitet und finden regelmässig statt.		Die Einführung der Geschäftsleitung muss bzw. darf nicht in der Gemeindeordnung erwähnt werden.
Art 27 Zuständigkeit Die Geschäftsleitung ist Beratungs- und Koordinationsorgan der Schulpflege und bereitet deren Geschäfte vor. Je nach Geschäft können die Ressortverantwortlichen der Schulpflege beigezogen werden.		Die Einführung der Geschäftsleitung muss bzw. darf nicht in der Gemeindeordnung erwähnt werden.
2. Schulleitung		
Art 28 Zuständigkeit ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.	Art. 27 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.	Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts. Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 VSG. Abs. 2: Die Schulleitung hat insbesondere die Aufgaben nach § 44 Abs. 2 VSG. Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung

<p>³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>³Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>überträgt, z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben.</p> <p>Abs. 3: Die Schulleitung vertritt die einzelne Schule nach Aussen. Die Schulpflege vertritt demgegenüber alle Schulen nach aussen.</p> <p>Abs. 4: Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln.</p> <p>Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§§ 74 VSG und 75 VSV).</p>
<p>3. Schulkonferenz</p>		
<p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.</p> <p>²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p>Art. 28 Schulkonferenz</p> <p>¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts.</p> <p>Abs. 1: Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen an, mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule (§ 46 Abs. 1 VSV).</p>
<p>Art 30 Befugnisse</p> <p>¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p>	<p>²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p>	<p>Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 Abs. 2 und 3 nVSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist zu veröffentlichen (§ 41b Abs. 2 nVSG) und von der Schulpflege zu genehmigen (§ 42 Abs. 3 lit. a nVSG, Art.24 Ziff. 10 GO).</p>

<p>²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).</p>
<p>4. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>V. GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (GRPK) UND PRÜFSTELLE</p>	
<p>Art. 31 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amtet die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Wädenswil.</p>	<p>Art. 29 Zuständigkeit Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Wädenswil.</p>	<p>Neu GRPK. Die eigenständige Schulgemeinde hat keine eigene GRPK. Die GRPK der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.</p>
	<p>Art. 30 Aufgaben (GRPK) ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts.</p>
	<p>Art. 31 Herausgabe von Unterlagen</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts.</p>

	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die GRPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an die Schulpflege wenden, die entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.</p>
	<p>Art. 32 Prüfungsfristen Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts.</p> <p>Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der GRPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der GRPK nicht vereitelt werden darf.</p>
	<p>Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der</p>	<p>Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts.</p>

	<p>Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet der Schulpflege, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Die Schulpflege und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VI.UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
<p>Art. 32 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2011-2012.in Kraft.</p>	<p>Art. 34 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Vorliegend handelt es sich um eine Totalrevision, d.h. die bisher geltende GO wird gesamthaft durch die neue GO ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben.Das Datum des vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkts ist einzusetzen. Die revidierte GO kann grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Die Genehmigung des Regierungsrats</p>

		ist Voraussetzung für ihr Inkrafttreten (§ 4 Abs. 1 GG).
<p>Art 33 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art 35 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts.
	<p>Art. 36 Übergangsregelungen ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 9 Mitgliedern. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	Entspricht der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts.
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wurde in der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen. Namens der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil Der Schulpräsident: Kurt Egli Der Leiter Schulverwaltung: André Dommann Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen. Namens der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil Die Schulpräsidentin: Verena Dressler Die Leiterin Schulverwaltung: Marianne Biner</p>	

	Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	
--	---	--